Amtsgericht Amberg
Abteilung für Betreuungssachen

Amtsgericht Amberg Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Herrn
Alexander Makarov
Asamstraße 34
92224 Amberg

für Rückfragen:
Telefon: 09621/604
Telefax: 09621/604-405
Zimmer: B015
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Durchwahl nach Anfangsbuchstaben d. Nachnamens:
A,Sch,St,W,X -404; B,C,I,N,S ohne Sch/St,U,V -409; D,F-H -406;
E,J,M,O,R,T,Y,Z -407; K,L,P,Q -403

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben** **Akten- / Geschäftszeichen** 1 XVII 703/14	**Datum** 02.12.2025

In dem Verfahren für
Makarov, Alexander, geb. 25.11.1976 - Betreuung

Sehr geehrter Herr Makarov,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 02.12.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Lindner, JHW
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/amberg oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hinweis:
Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post nach § 15 Abs. 1 und 2 FamFG!
Die Bekanntgabe des Schriftstücks im Inland gilt vier Tage nach der am 02. DEZ. 2025 **erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.**

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Amberg
Abteilung für Betreuungssachen
Az.: 1 XVII 703/14

In dem Verfahren für

Makarov Alexander, geboren am 25.11.1976, Asamstraße 34, 92224 Amberg
- Betreuter -

Noha (Ной), geboren , 92245 Kümmersbruck
- Betreuer -

, geboren am , 92224 Amberg
- Verhinderungsbetreuerin -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht Amberg durch die Richterin am Amtsgericht Rieger am 02.12.2025 folgender

Beschluss

Die Betreuung wird verlängert.

Die Betreuung umfasst weiterhin folgende Aufgabenbereiche:

- Behörden-, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten
- Versicherungsangelegenheiten

Als Betreuer bleibt bestellt:

Herr Noha (Ной), geboren am
, 92245 Kümmersbruck

-beruflicher Betreuer-

Als Verhinderungsbetreuerin bleibt bestellt:

Frau [redacted], geboren am [redacted]

[redacted], 92224 Amberg

-berufliche Betreuerin-

Das Gericht wird spätestens bis zum **02.12.2032** über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung entscheiden.

Bis zu einer erneuten Entscheidung gelten die getroffenen Regelungen fort.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Betreuung sind gegeben (§§ 1817, 1814 Abs. 1 BGB, § 295 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Der Betreute ist nicht ausreichend in der Lage, die sich aus dem oben genannten Aufgabenkreis ergebenden Sachverhalte rechtlich zu besorgen.

Dies beruht auf einer Krankheit oder Behinderung, nämlich einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis mit wahnhaften Ideen.

Die Angelegenheiten können nicht durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden, insbesondere nicht durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Dies folgt aus den gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen ärztlichen Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr. med. Martin Klupp vom 10.10.2025, welches die medizinischen Voraussetzungen für eine Betreuung und den im vorliegenden Fall bestehenden Unterstützungsbedarf bestätigt und der persönlichen Anhörung des Betreuten am 02.12.2025.

Bei der Festsetzung der Überprüfungsfrist hat das Gericht die Ausführungen des Sachverständigen berücksichtigt und geht davon aus, dass sich der Gesundheitszustand des Betreuten auf-

grund des Krankheitsbildes bis zur erneuten Überprüfung nicht wesentlich ändern wird.

Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers wird abgesehen, weil der Betreute seine Interessen selbst wahrnehmen kann und aufgrund der durchgeführten Ermittlungen die Betreuungsbedürftigkeit für die angeordneten Aufgabenbereiche und auch die Geeignetheit der Betreuer offenkundig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Rieger
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 02.12.2025.

gez.

Lindner, JHW
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 02.12.2025

Lindner, JHW
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig